

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 17.03.2017 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 17.03.2017	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 28.03.2017	Unterschrift:	

Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Bibliotheken in der Stadt Lohmar vom 15.03.2017 und deren Bekanntmachung

1. Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Bibliotheken in der Stadt Lohmar vom 08.03.1995

I. Änderung vom 05.04.2001

II. Änderung vom 17.12.2002

III. Änderung vom 11.10.2005

IV. Änderung vom 21.09.2010

V. Änderung vom 13.11.2014

VI. Änderung vom 15.03.2017

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW, S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW, S. 712) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgende 6. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Bibliotheken in der Stadt Lohmar vom 08.03.1995 beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliotheken Lohmar und Wahlscheid, im Folgenden öffentliche Bibliotheken genannt, sind öffentliche Einrichtungen.

2. Benutzerkreis

Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der öffentlichen Bibliotheken zu benutzen. Die Leitung der öffentlichen Bibliotheken kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters verlangt werden.

3.2 Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Benutzungshinweise für das Internet bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Die öffentlichen Bibliotheken sind nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen GV NW s. 160) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühr, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und eMail-Adresse der Benutzerin/des Benutzers.

3.4 Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der öffentlichen Bibliotheken bleibt. Der Verlust dieses Ausweises ist den öffentlichen Bibliotheken unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist den öffentlichen Bibliotheken unverzüglich mitzuteilen.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

4.2 Die Ausleihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Die öffentlichen Bibliotheken sind berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.4 Die Anzahl der von einer Benutzerin/einem Benutzer auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.

4.5 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Auf Verlangen kann eine Rückgabequittung ausgehändigt werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der öffentlichen Bibliotheken vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 6.1 Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder Veränderungen zu bewahren.
- 6.2 Für jede Beschädigung oder den Verlust der entliehenen Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz richtet sich nach dem Anschaffungspreis.
- 6.3 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der Benutzer haftbar.
- 6.4 Der Verlust entliehener Medien ist den öffentlichen Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen.
- 6.5 Jede Benutzerin/jeder Benutzer entleiht Medien auf eigene Gefahr. Die Bibliotheken überprüfen AV-Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die öffentlichen Bibliotheken haften nicht für Schäden, die an Abspielgeräten auftreten. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch eventuelle Viren auf dem Begleitmaterial der Literatur an Dateien oder Hardware auftreten.
- 6.6 Die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Lohmar haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Bibliotheken entstehen sowie nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, diese Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

7. Gebühren, Einziehung

Die Stadt Lohmar erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbibliothek entstehenden Kosten Gebühren.

Die Ausleihe von Medien ist für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pauschal für einen Zeitraum von einem Jahr 12 Euro ohne AV-Medien. Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie SchülerInnen nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

AV-Medien (Blu-Rays, DVDs, Konsolen-Spiele, CDs und CD-ROMs) sind für alle gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Ausleihe und Verlängerung 1 Euro.

Alternativ kann ein Jahresausweis in Höhe von 12 Euro für Kinder bzw. 25 Euro für Erwachsene erworben werden, der zur unbegrenzten Ausleihe aller Medien berechtigt.

- 7.1 Für den persönlichen Gebrauch können aus den vorhandenen Printmedien Kopien sowie Ausdrucke von Medienlisten oder Internetdokumenten gegen eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro/DIN A 4-Seite angefertigt werden. Bei größerem Format als DIN A 4 kostet jede Seite 0,85 Euro.
- 7.2 Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 0,50 Euro/Band und 0,30 Euro/Kopie erhoben.

- 7.3 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sowie für das Entfernen der Barcodeetiketten wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- 7.4 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Die Versäumnisgebühr beträgt für jede entliehene Medieneinheit bei Überschreiten der Leihfrist

- | | |
|---------------|----------|
| - um 4 Wochen | EUR 2,00 |
| - um 5 Wochen | EUR 3,00 |
| - um 6 Wochen | EUR 4,00 |

Bei Blu-Rays, DVDs, CD-ROMs und Konsolenspielen fällt die Versäumnisgebühr sofort nach Überschreiten der Leihfrist an.

- 7.5 Sieben Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW eingezogen. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

8. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am **01.04.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

2. Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Bibliotheken in der Stadt Lohmar

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 15.03.2017

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister



Horst Krybus
Bürgermeister

